

Die Herstellung der erforderlichen Lärmschutzwand in den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 Selbstbindung Stadt wird seitens der Stadt Koblenz im Rahmen der Selbstbindung erbracht.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA5 verbleiben auch unter Berücksichtigung der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) vereinzelte Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm von bis zu 1 dB(A) am Tag und bis zu 3 dB(A) in der Nacht.

Dies betrifft in erster Linie die allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 in der Nähe des Kfz-Betriebes im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe1. Im allgemeinen Wohngebiet WA5 können sich Überschreitungen des Immissionsrichtwertes am Tag um 1-2 dB(A) ergeben, solange die Bebauung im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe2 an der Peter-Klößner-Straße noch nicht verwirklicht ist.

Daher sind zum Schutz vor Gewerbelärm passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden mit schutzwürdigen Aufenthaltsräumen erforderlich. Die entsprechenden Anforderungen an die Außenbauteile können nach DIN 4109 anhand des festgesetzten Lärmpegelbereiches II ermittelt werden. Nach DIN 4109 entspricht der Lärmpegelbereich II einem Schalldämmmaß von 30 dB. Dieses Maß wird durch gängige Bauweise und den Einsatz von Mehrscheibenisolierverglasfenstern erfüllt. Lediglich für Schlafräumen und Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z.B. Kachelofen) gibt es weiterführende Anforderungen. Wenn der betroffenen Schlafräum bzw. Raum mit einer sauerstoffverbrauchenden Energiequelle kein Fenster zur Belüftung hat, an dem die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden, müssen zusätzlich Lüftungseinrichtungen installiert werden. Hierbei handelt es sich auch unter energetischen Gesichtspunkten um eine sinnvolle Maßnahme, die zur Energieeinsparung beitragen kann und in den meisten Neubauten zwischenzeitlich standardmäßig realisiert wird. Hierdurch entstehen für die betroffenen Bauherren keine erheblichen Mehrkosten. Die Kosten für eine Lüftungseinrichtung belaufen sich auf ca. 500 €.

Weiterhin werden zum Schutz der Außenwohnbereiche im allgemeinen Wohngebiet WA 5 sowie des unmittelbar an das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe1 angrenzenden Grundstück des allgemeinen Wohngebietes WA1 Festsetzungen getroffen, dass Außenwohnbereiche an den Gebäudeseiten mit Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 in den betroffenen Geschossen nicht zulässig bzw. nur mit Lärmschutzeinrichtungen zulässig sind. Durch die Festsetzung soll eine Eigenabschirmung nach Norden bzw. Osten durch das jeweilige Wohngebäude, insbesondere das Staffelgeschoss, oder die Lärmschutzeinrichtung gewährleistet werden.

In den verbleibenden Geschossen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete am Tag eingehalten bzw. zum Teil um bis zu 9 dB(A) unterschritten. Daher sind hier keine Regelungen für die Außenwohnbereiche erforderlich.

8.3.2 Staubimmissionen

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu einem Baustoffunternehmen (Beton-Mischwerk), mit dessen Betrieb unvermeidbar Staubemissionen verbunden sind, hat die Stadt Koblenz be-